



Geben Sie motivierten Menschen eine Chance und nutzen Sie die umfangreichen Lohnkostenzuschüsse!

Der/die persönliche Ansprechpartner/in Ihres Bewerbers im Jobcenter Bonn berät Sie gerne!*

- *Ihr/e Ansprechpartner/in* -
- *im Jobcenter Bonn* -
-
-
-
-
-
-

Auch das Team **Job komPAKT** steht Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung:

Tel.: 0228 / 8549-220*

**(unter Umständen kostenpflichtiges Telefonat ins deutsche Festnetz)*



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

LOHNKOSTENZUSCHUSS ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG
- Information für Arbeitgeber -

Herausgeber
Jobcenter Bonn
Rochusstr. 6
53123 Bonn
www.jobcenter-bonn.de

Juni 2020 (2. Auflage)

jobcenter 
BONN STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

jobcenter 
BONN STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Nachhaltige Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt

(Rechtsgrundlage: § 16e SGB II)

- Sie möchten einen langzeitarbeitslosen Bewerber oder eine Bewerberin für mindestens zwei Jahre in Ihrem Unternehmen einstellen?
- Der/die Bewerber/in passt gut in Ihr Unternehmen, benötigt aber Unterstützung bei der Einarbeitung und Eingewöhnung?

Das Jobcenter kann die berufliche Eingliederung finanziell fördern und unterstützt Sie gerne bei Ihren Einstellungsplänen.

Ziel ist eine möglichst dauerhafte Tätigkeit in Ihrem Unternehmen, auch im Anschluss an die Förderung.

Wichtige Hinweise und gesetzliche Regelungen

Rechtzeitige Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass die Förderleistung vor einer Arbeitsaufnahme beim Jobcenter Bonn beantragt werden muss. Erst wenn durch das Jobcenter eine positive Förderentscheidung getroffen wurde, kann das geschlossene Arbeitsverhältnis gefördert werden. Sie sollten daher auf jeden Fall Kontakt mit dem zuständigen persönlichen Ansprechpartner des Bewerbers oder der Bewerberin aufnehmen, bevor Sie die neue Arbeitskraft einstellen.

Wir beraten Sie gerne!



Höhe und Dauer der Förderung

- Sie erhalten einen Lohnkostenzuschuss für die Dauer von zwei Jahren. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr 75 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent des regelmäßigen, gezahlten Arbeitsentgelts.

Fördervoraussetzungen

- Sie schließen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag von mindestens zwei Jahren.
- Der/die Bewerber/in ist seit mindestens zwei Jahren arbeitslos.
- Der vorgesehene Lohn muss den tariflichen Bestimmungen oder der ortsüblichen Vergütung entsprechen.
- Eine Förderung kann nicht erfolgen, wenn ein schon bestehendes Arbeitsverhältnis durch ein gefördertes Arbeitsverhältnis ersetzt werden soll.
- Der/die Arbeitnehmer/in darf innerhalb der letzten vier Jahre bei Ihnen nicht mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

Beschäftigungsbegleitende Betreuung

- Der/die Arbeitnehmer/in nimmt während der beruflichen Tätigkeit an einem stabilisierenden Coaching teil. Der Umfang wird vorab gemeinsam mit Ihnen festgelegt. Sie stellen den/die Arbeitnehmer/in dafür frei.
- Die beschäftigungsbegleitende Betreuung kann auf Ihren Wunsch auch in den Räumlichkeiten Ihres Betriebes stattfinden.

Weiterbildung

- Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können für den/die Arbeitnehmer/in Weiterbildungskosten gemäß § 81 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III übernommen werden.

